

Amtliche Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABT. 11 · FERNRUF 311-3044

3/1981

Düsseldorf, den 1.9.1981

INHALTSVERZEICHNIS

- Seite 2 Habilitationsordnung des Fachbereichs
 Philosophische Fakultät der Universität
 Düsseldorf
- Seite 7 Organisationsplan der Universität
 Düsseldorf
- Seite 12 Ausschreibung von Stipendien nach dem
 Graduiertenförderungsgesetz (GFG)
 gem. § 11 Abs.5 der Graduiertenförderungs-
 verordnung (GFV)

HABILITATIONSORDNUNG
des Fachbereichs
Philosophische Fakultät
der
Universität Düsseldorf

§ 1

Die Habilitation im Fachbereich Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf dient dem Nachweis der Befähigung, das vom Fachbereich zuerkannte Fach (im Ausnahmefall Teilfach) in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

§ 2

Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation ist ein qualifizierter Doktorgrad einer deutschen oder ein vom Fachbereich Philosophische Fakultät als gleichwertig bestätigter Doktorgrad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule und eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion.

§ 3

Die Habilitationsleistungen bestehen aus der Habilitationsschrift (oder gleichwertigen wissenschaftlichen Forschungsarbeiten, cf. § 4 Abs. 8) und dem wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium über die dargelegten Thesen.

§ 4

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist beim Dekan des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf durch den Bewerber persönlich vorzulegen. Dabei sind einzureichen:

- (1) Habilitationsgesuch unter Angabe des Faches (im Ausnahmefall Teilfaches), für das die Feststellung der Lehrbefähigung und ggf. die Erteilung der Venia legendi erstrebt wird.
- (2) Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang,
- (3) polizeiliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist,
- (4) Doktorurkunde,
- (5) Doktorarbeit,

- (6) Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten des Bewerbers und die Publikationen (Rückgabe nach Abschluß des Verfahrens),
- (7) Versicherung des Bewerbers über frühere Habilitationsversuche,
- (8) mindestens sechs Exemplare der Habilitationsschrift. In begründeten Ausnahmefällen können anstelle einer Habilitationsschrift gleichwertige Forschungsarbeiten aus dem erstrebten Fach vorgelegt werden, jedoch unter Ausschluß der Doktorarbeit; in diesem Fall soll ein kurzer Überblick über die wissenschaftlichen Zusammenhänge der Einzelschriften und thematischen Schwerpunkte beigegeben werden. Die Habilitationsschrift bzw. die gleichwertigen Forschungsarbeiten sollen in der Regel nicht dem gleichen Themenbereich wie die Dissertation entnommen sein.

§ 5

Der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen und berichtet dem Fachbereichsrat Philosophische Fakultät über das eingereichte Zulassungsgesuch. Die beantragte Feststellung der Lehrbefähigung und ggf. Venia legendi soll dem Lehrgebiet eines im Fachbereich Philosophische Fakultät vertretenen Faches (im Ausnahmefall Teilfaches) entsprechen.

§ 6

- (1) Über die Eröffnung des Verfahrens beschließt der Fachbereichsrat Philosophische Fakultät mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates Philosophische Fakultät.
- (3) Der Dekan informiert darüberhinaus alle Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Philosophische Fakultät.

Auf der nächstfolgenden ordentlichen Fachbereichsratssitzung bestimmt der Fachbereichsrat die Habilitationskommission und ihren Vorsitzenden. Der Habilitationskommission gehören neben Vertretern des Habilitationsfaches auch Vertreter anderer Fächer an. Bei Habilitationsschriften mit fachübergreifender Thematik sind Fachvertreter aus den beteiligten Fachgebieten zu berücksichtigen. Die Mitglieder der Habilitationskommission müssen selbst habilitiert oder Professor nach § 49 Abs. 1 Ziffer 4a WissHG sein.

- (4) Die Kommission bestimmt aus ihrer Mitte mindestens drei Gutachter und benennt nach Anhörung des Antragstellers zusätzlich einen auswärtigen Gutachter.
- (5) Die Gutachter stellen fest, ob es sich bei der Habilitationsschrift bzw. den eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten um eine wesentliche Förderung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in dem Fach, für das die Feststellung der Lehrbefähigung und gegebenenfalls die *Venia legendi* erstrebt wird, handelt und empfehlen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung. Die Gutachten sind innerhalb von sechs Monaten vorzulegen.
- (6) Nach Eingang der Gutachten erarbeitet die Kommission eine begründete Empfehlung zu Händen des Fachbereichs Philosophische Fakultät.

§ 7

Nach Eingang der Kommissionsempfehlung eröffnet der Dekan das Hauptverfahren.

§ 8

Stimmberechtigt im Hauptverfahren sind alle Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf.

§ 9

Die Kommissionsempfehlung wird den Stimmberechtigten nach § 8 vom Dekan zugestellt. Die Habilitationsschrift bzw. die eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten und die Gutachten werden im Dekanat während sechs Wochen nach Eröffnung des Hauptverfahrens zur Einsichtnahme ausgelegt. Nach Ablauf dieser Frist wird von den Stimmberechtigten zu Beginn der nächstfolgenden ordentlichen Fachbereichsratssitzung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung unter Berücksichtigung der Gutachten und der Kommissionsempfehlung beraten und entschieden.

§ 10

Über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entscheidet der Personenkreis nach § 8 bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit 2/3 Mehrheit. Wird das Anwesenheits-Quorum nicht erreicht, wird die Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung auf der nächstfolgenden ordentlichen Fachbereichsratssitzung erneut zur Abstimmung gestellt; wird das Anwesenheits-Quorum auch hier nicht erreicht, beschließen die Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates Philosophische Fakultät unter Zuzug der anwesenden Stimmberechtigten nach § 8.

§ 11

Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, gilt das Habilitationsgesuch als abgewiesen. Der Bewerber kann frühestens nach Ablauf eines Jahres Antrag auf erneute Eröffnung eines Habilitationsverfahrens stellen.

§ 12

Der Dekan unterrichtet den Bewerber schriftlich über den formalen Stand des Verfahrens.

§ 13

Der Dekan holt vom Bewerber Vorschläge für drei Themen aus dem erstrebten Fach für den wissenschaftlichen Vortrag ein. Er kann den Bewerber bei der Formulierung beraten. Die Themen müssen von dem der Habilitationsschrift und unter sich inhaltlich verschieden sein. Die Stimmberechtigten nach § 8 wählen mit einfacher Mehrheit eines der Themen für den wissenschaftlichen Vortrag. Das gewählte Thema wird dem Kandidaten und den Stimmberechtigten vier Wochen vor dem Vortragstermin bekanntgegeben. Der Termin der Bekanntgabe kann um bis zu drei Tagen vorverlegt werden, wenn bei Festsetzung des Vortragstermins die Vierwochenfrist nicht eingehalten werden kann.

§ 14

Der Bewerber hält vor der Habilitationskommission und den übrigen Stimmberechtigten nach § 8 den wissenschaftlichen Vortrag; teilnahmeberechtigt sind auch die Mitglieder des Fachbereichsrats Philosophische Fakultät sowie Habilitanden, deren Verfahren eröffnet worden ist. Der Vortrag soll eine halbe Stunde nicht überschreiten. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das vom Dekan geleitet wird und in dem den stimmberechtigten Mitgliedern nach § 8 die Ausübung des Fragerechts zusteht. Nach dem Kolloquium findet eine Aussprache statt; § 90 Abs. 6 Satz 2 WissHG findet sinngemäß Anwendung.

§ 15

Die Stimmberechtigten nach § 8 entscheiden über die Feststellung der Lehrbefähigung mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten. Wird das Quorum nicht erreicht, gilt § 10 entsprechend.

§ 16

Der Antragsteller wird vom Dekan mündlich über das Abstimmungsergebnis unterrichtet. Im Falle der Nichtannahme des Antrages gemäß § 15 findet auf einen innerhalb von vierzehn Tagen zu stellenden Antrag des Bewerbers eine Wiederholung von wissenschaftlichem Vortrag und Kolloquium statt.

§ 17

- (1) Bei Zuerkennung der Lehrbefähigung soll die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres veröffentlicht werden, eine Verlängerung der Frist um ein Jahr kann auf Antrag vom Dekan gewährt werden. Weitere Verlängerungsanträge bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats Philosophische Fakultät.
- (2) Nach Erscheinen der Habilitationsschrift sind der Fakultät innerhalb von zwei Monaten zehn Pflichtexemplare abzuliefern.

- (3) Bei kumulativer Habilitation wird bezüglich der zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht veröffentlichten eingereichten Arbeiten analog verfahren.

§ 18

Nach dem erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens erhält der Antragsteller vom Dekan eine Urkunde über die erbrachte Leistung.

§ 19

Der Habilitand hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Habilitationsverfahrens, soweit sie Gutachten über die Habilitationsleistungen enthalten oder wiedergeben.

§ 20

- (1) Erstrebt ein Bewerber über die Lehrbefähigung hinaus die Venia legendi, so wird unmittelbar nach der positiven Entscheidung über die schriftliche und mündliche Habilitationsleistung dieser Antrag zur Abstimmung gebracht. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen (§ 95 Abs. 6 Satz 2 WissHG). Stimmberechtigt ist der Personenkreis nach § 8, der mit 2/3 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten entscheidet. Wird das Anwesenheits-Quorum nicht erreicht, gilt § 10 entsprechend.

- (2) Die Venia legendi wird - unbeschadet § 24 - nur auf Grund eines am Fachbereich Philosophische Fakultät der Universität Düsseldorf durchgeführten Habilitationsverfahrens verliehen.

- (3) Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Bewerber vom Dekan unverzüglich mitgeteilt.

§ 21

Nach Zuerkennung der Venia legendi hat der Antragsteller baldmöglichst eine öffentliche Antrittsvorlesung aus seinem Fach zu halten. Im Anschluß an die Antrittsvorlesung wird ihm

vom Dekan eine Urkunde überreicht, mit der ihm die Lehrbefugnis für das angestrebte Fach (im Ausnahmefall Teilfach) zuerkannt wird, und die ihn zur Führung des Titels "Privatdozent" berechtigt. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

§ 22

Die Urkunden über die Erteilung der Lehrbefähigung bzw. Lehrbefugnis müssen enthalten:

- (1) Die wesentlichen Personalien des Bewerbers;
- (2) Das Thema der Habilitationsschrift bzw. des Schwerpunktes der eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten;
- (3) Die Bezeichnung des Faches (im Ausnahmefall Teilfaches), für das die Lehrbefähigung bzw. Lehrbefugnis festgestellt wird;
- (4) Tag der Beschlußfassung über die Lehrbefähigung bzw. Lehrbefugnis;
- (5) Unterschrift des Dekans und des Rektors;
- (6) Siegel des Fachbereichs Philosophische Fakultät und der Universität Düsseldorf.

§ 23

Die Rechte und Pflichten des Privatdozenten sind:

- (1) Das Abhalten von Lehrveranstaltungen aus dem betreffenden Fach (im Ausnahmefall Teilfach) am Fachbereich Philosophische Fakultät im Umfang vom mindestens zwei Wochenstunden je Semester;
- (2) Die Beteiligung an akademischen Prüfungen;
- (3) Die Beteiligung an der Selbstverwaltung, sofern der Privatdozent hauptberuflich an der Universität Düsseldorf tätig ist. Der Dekan kann auf begründeten Antrag von Pflichten nach Ziffer 1 bis 3 bis zu einem Semester befreien. Längere Befreiungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats.

§ 24

Umhabilitation

- (1) Eine Umhabilitation kann von einem Bewerber, der an einem entsprechenden Fachbereich einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, beim Dekan beantragt werden. Dem Antrag sind

die Unterlagen nach § 4 und die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen.

- (2) Der Fachbereich, an dem der Bewerber habilitiert ist, wird durch den Dekan von der beabsichtigten Umhabilitation unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Kommission kann Teile des Habilitationsverfahrens erlassen. Sie hat überdies dazu Stellung zu nehmen, welchen Beitrag der Bewerber zum Lehrangebot seines Faches in Düsseldorf erwarten läßt.
- (4) Im übrigen gilt § 21.

§ 25

Erweiterung der Venia legendi

Auf Antrag des Privatdozenten kann eine Erweiterung des Gebietes vorgenommen werden, für das die Lehrbefähigung festgestellt und die Lehrbefugnis erteilt wurde. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Die Kommission kann Teile des Habilitationsverfahrens erlassen.

§ 26

Beendigung der Venia legendi

- (1) Die Venia legendi erlischt, wenn
 - der Habilitierte durch Zustellung einer schriftlichen Erklärung an den Fachbereich Philosophische Fakultät auf die Venia legendi verzichtet.
 - der Habilitierte sich an eine andere Hochschule umhabilitiert oder an eine andere wissenschaftliche Hochschule berufen wird. In besonderen Fällen kann der Fachbereichsrat Philosophische Fakultät die Beibehaltung der Venia legendi genehmigen.
- (2) Der Fachbereichsrat Philosophische Fakultät kann die Venia legendi aberkennen, wenn
 - die Venia legendi auf Grund eines durch den Bewerber verursachten Irrtums oder durch Täuschung über das Vorliegen wesentlicher, von der Habilitationsordnung geforderter Bedingungen erteilt worden ist,

- der Habilitierte ohne Genehmigung des Fachbereichsrats Philosophische Fakultät zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat; es sei denn, daß er das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- bei einem Habilitierten, der zugleich Beamter ist, das Beamtenverhältnis aus disziplinar- oder strafrechtlichen Gründen beendet wird,
- gegen einen Habilitierten, der nicht Beamter ist, ein strafrechtliches Urteil ergeht, das bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

§ 27

Erlöschen und Aberkennung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidung zu Abs. 2 trifft der Fachbereichsrat Philosophische Fakultät, wobei dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

§ 28

Änderungen der Habilitationsordnung bedürfen der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates Philosophische Fakultät. Das Weitere regelt die Grundordnung der Universität Düsseldorf.

§ 29

Die Habilitationsordnung tritt im Anschluß an ihre Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Düsseldorf in Kraft.

§ 30

Bewerber, deren Habilitationsverfahren noch während der Geltungsdauer der Habilitationsordnung vom 6.2.1954 eingeleitet wurde, können das Verfahren auf Antrag nach der bisherigen Habilitationsordnung abschließen.

Beschlossen vom Senat der Universität Düsseldorf am 23.06.1981.

Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.07.1981

- I B 2 8181/071 -.

S a t z u n g

für den Organisationsplan der Universität Düsseldorf
gemäß § 129 Abs. 1 WissHG

§ 1

(1) Die Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Medizinische Fakultät bilden je einen Fachbereich.

(2) Die Fachbereiche erhalten die Benennung Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Medizinische Fakultät.

§ 2

Der Philosophischen Fakultät werden zugeordnet:

1. 44 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 4
 - 1 Leerstelle für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 4
 - 18 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 3
 - 1 Leerstelle für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 3
 - 5 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 2
 - 2 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit der Besoldungsgruppe C 2

2. Die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen:

Philosophisches Institut
 Erziehungswissenschaftliches Institut
 Institut für Entwicklungs- und Sozialpsychologie
 Sozialwissenschaftliches Institut
 Historisches Seminar
 Seminar für Allgemeine Sprachwissenschaft
 Seminar für Klassische Philologie
 Germanistisches Seminar
 Anglistisches Institut
 Romanisches Seminar
 Institut für Sportwissenschaft
 Seminar für Musik und ihre Didaktik *)
 Institut für Musikalische Volkskunde *)
 Seminar für Kunst und Werkerziehung *)

*) vorläufig angegliedert bis zur Neuregelung durch das Kunsthochschulgesetz

§ 3

Der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät werden zugeordnet:

1. 52 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 4
- 2 Leerstellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 4
- 43 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 3
- 10 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 2
- 2 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit der Besoldungsgruppe C 2

2. Die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen:

Mathematisches Institut
 Seminar für Mathematik und ihre Didaktik
 Institut für Statistik und Dokumentation
 Physikalisches Institut
 Institut für Theoretische Physik
 Institut für Angewandte Physik
 Didaktik der Physik
 Institut für Anorganische Chemie und Strukturchemie
 Institut für Organische Chemie I
 Institut für Organische Chemie II
 Institut für Physikalische Chemie I und II
 Institut für Theoretische Chemie
 Chemie und ihre Didaktik
 Institut für Pharmazeutische Chemie
 Institut für Pharmazeutische Biologie
 Institut für Pharmazeutische Technologie
 Botanisches Institut
 Institut für Zoologie
 Institut für Genetik
 Institut für Physikalische Biologie
 Institut für Mikrobiologie
 Biologie und ihre Didaktik
 Psychologisches Institut
 Geographisches Institut
 Geographie und ihre Didaktik

3. das Zentrale Chemikalienlager als Betriebseinheit

§ 4

Der Medizinischen Fakultät werden zugeordnet:

1. 56 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 4

1 Leerstelle für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 4

67 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 3

37 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit der Besoldungsgruppe C 3

4 Stellen für Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe C 2

1 Stelle für Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit der Besoldungsgruppe C 2

2. Die bestehenden wissenschaftlichen Einrichtungen:

Anatomisches Institut

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Institut für Biophysik und Elektronenmikroskopie

Physiologisches Institut

Institute für Physiologische Chemie

Lehrstuhl für Klinische Biochemie (Diabetologie)

Institut für Humangenetik und Anthropologie

Pathologisches Institut

Neuropathologisches Institut

Institut für Pharmakologie

Institut für Toxikologie

Institut für Medizinische Mikrobiologie und Virologie

Institut für Hygiene

Zentralinstitut für Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik

Institut für Arbeitsmedizin

Institut für Rechtsmedizin

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Medizinische Statistik und Biomathematik

Institut für Medizinische Psychologie

Institut für Medizinische Soziologie

Medizinische Klinik und Poliklinik
 Lehrstuhl für Innere Medizin (Diabetologie)
 Neurologische Klinik
 Psychiatrische Klinik der Universität Düsseldorf -
 Rheinische Landeslinik
 Psychotherapeutische Klinik der Universität Düsseldorf -
 Rheinische Landeslinik
 Lehrstuhl für Psychotherapie
 Chirurgische Klinik und Poliklinik
 Institut für Experimentelle Chirurgie
 Institut für Blutgerinnungswesen und Transfusionsmedizin
 Institut für Anaesthesiologie
 Urologische Klinik
 Neurochirurgische Klinik
 Orthopädische Klinik
 Institut und Klinik für Medizinische Strahlenkunde
 Nuklearmedizinische Klinik
 Frauenklinik
 Kinderklinik
 Hautklinik
 Augenklinik
 Klinik für Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
 Westdeutsche Kieferklinik, Poliklinik und Klinik
 für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten
 Westdeutsche Kieferklinik, Klinik für Kiefer- und
 Plastische Gesichtschirurgie

3. die Tierversuchsanlage als Betriebseinheit

Beschlossen durch den Senat der Universität Düsseldorf
am 16.12.1980.

Genehmigt durch Erlaß des Ministers für Wissenschaft
und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom
vom 2.6.1981 - III B 5 2030/071 -.

AUSSCHREIBUNG VON STIPENDIEN AUFGRUND DES GESETZES ÜBER DIE FÖRDERUNG DES WISSENSCHAFTLICHEN NACHWUCHSES AN DEN HOCHSCHULEN (GRADUIERTENFÖRDERUNGSGESETZ - GFG) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBl. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 S. 207 F.) UND GEMÄSS § 11 ABS. 5 DER VERORDNUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DER GRADUIERTENFÖRDERUNG (GRADUIERTENFÖRDERUNGSVERORDNUNG - GFV) VOM 22. JANUAR 1976 (BGBl. I NR. 10 VOM 29. JANUAR 1976 S. 212 F.)

Die Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Graduiertenstipendien aus.

1. Zur Förderung des wissenschaftlichen, vornehmlich des Hochschullehrernachwuchses, werden Stipendien gewährt. (§ 1 GFG)
2. Stipendien werden gewährt zur
 - a) Förderung der Promotion
Ein Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion kann erhalten, wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt und seine Studien- und Prüfungsleistungen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Solange und soweit die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraussetzt, kann auch gefördert werden, wer sein Hochschulstudium nicht abgeschlossen hat und als Studienabschluß lediglich die Promotion anstrebt. (§ 2 GFG)
 - b) Förderung eines weiteren Studiums
Zur Teilnahme an einem weiteren Studium, das der Vertiefung oder Ergänzung seines bisherigen Studiums insbesondere durch verstärkte Beteiligung an der Forschung dient, kann der ein Stipendium erhalten, der ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das die Zulassung zur Promotion ermöglicht. Seine Studien- und Prüfungsleistungen müssen eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. (§ 3 GFG)
3. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. (§ 4 GFG)
4. Stipendien können erhalten: Deutsche im Sinne des Grundgesetzes, heimatlose Ausländer oder asylberechtigte Ausländer. (§ 5 GFG)
5. Der Stipendiat muß ordentlicher Studierender an der Universität Düsseldorf sein. (§ 6 GFG)
6. Die Stipendien werden als Darlehen gewährt. Zusätzlich können Zuschläge zu Sach- und Reisekosten als Zuschüsse gewährt werden. (§ 7 GFG)
7. Das Darlehen ist nicht zu verzinsen. Es ist in gleichbleibenden monatlichen Raten, mindestens jedoch mit 100 Deutschen Mark, innerhalb von 15 Jahren zurückzuzahlen. Die Rückzahlung beginnt 3 Jahre nach Abschluß der Förderung. Zur Rückzahlung ist der Stipendiat nur insoweit verpflichtet, wie sein Einkommen bestimmte Beträge übersteigt. (§ 7a GFG)
8. Das Stipendium wird zunächst für einen Zeitraum bis zu einem Jahr gewährt und kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden (Regelförderungsdauer). In besonderen Fällen kann das Stipendium über die Regelförderungsdauer hinaus gewährt werden. (§ 8 GFG, §§ 10 u. 14 GFV)
9. Nebentätigkeiten des Bewerbers schließen eine Förderung aus. Hiervon ausgenommen sind:
 1. Wissenschaftliche Mitarbeit bei Forschungsaufgaben, die einen unmittelbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Vorhaben des Stipendiaten darstellt, und
 2. wissenschaftliche Mitarbeit bei Lehraufgaben an einer Hochschule bis zu 10 Wochenstunden einschließlich von Zeiten zur Vor- und Nachbereitung. (§ 9 GFG)

10. Das Grundstipendium beträgt 800 Deutsche Mark monatlich. (§ 1 GFV)
11. Ein Familienzuschlag in Höhe von 200 Deutschen Mark monatlich ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. (§ 2 GFV)
12. Einkommen und Vermögen des Stipendiaten sowie das Einkommen des Ehegatten sind bei der Bemessung des Stipendiums zu berücksichtigen. (§ 12 GFG und §§ 5-9 GFV)
13. Über die Vergabe des Stipendiums und der Zuschläge zu Sach- und Reisekosten entscheidet die Zentrale Kommission zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses an der Universität Düsseldorf aufgrund der Stellungnahme durch die zuständige Fakultätsförderungskommission. (§ 11 GFG und § 11 GFV)
14. Der vollständige Text des Graduiertenförderungsgesetzes (GFG) und der Graduiertenförderungsverordnung (GFV) sowie die erforderlichen Bewerbungsunterlagen für die Stipendien und die Zuschläge zu Sach- und Reisekosten sind bei der Universitätsverwaltung, Abteilung 1.1, Universitätsstr. 1, 4000 Düsseldorf 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Raum 44 erhältlich.
- Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab
1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres)
 1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar)
 1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai)
 1. Oktober (Bewerbungsfrist bis 1. Juni bzw. bis 30. September)
- eines jeden Jahres gestellt werden.
- Für Anträge auf Verlängerung des Stipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

Unter den Begriff Sachkosten fallen die Aufwendungen für Arbeitsmaterialien, Mikrofilme, Fotokopien, Schreibkosten, Fachliteratur und in sehr begrenztem Umfang die Anschaffung von Geräten sowie Übersetzungen, Analysen in Speziallaboratorien oder Fertigung von Modellen in institutsfremden Werkstätten.

Düsseldorf, den 1.9.1981


(Prof. Dr. Hüttenberger)
- Rektor -